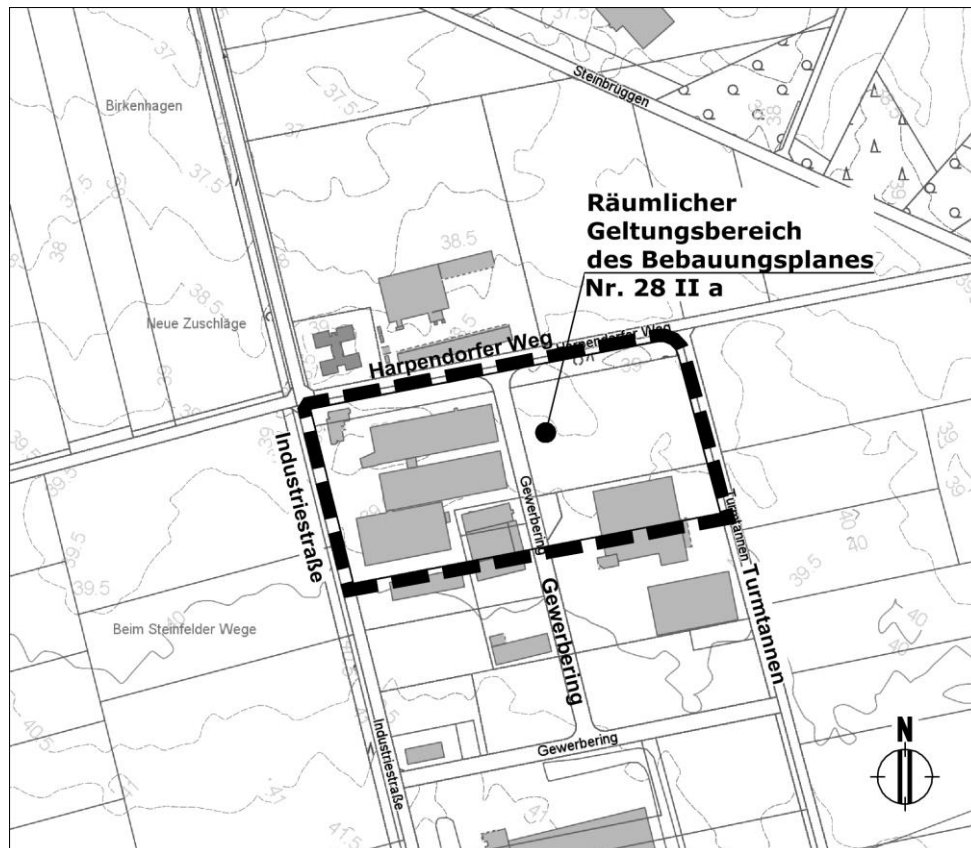


Bekanntmachung

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 IIa „Gewerbering“

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Durchführung des Verfahrens im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB sowie Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Holdorf hat in seiner Sitzung am 30.10.2018 für den im nachstehenden Kartenausschnitt kenntlich gemachten Geltungsbereich die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 IIa „Gewerbering“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gegeben.



Die Vervielfältigungserlaubnis wurde erteilt.

Ziel der vorliegenden Planung ist es, die Innenentwicklung zu stärken, indem die Nutzungsmöglichkeiten im bestehenden Gewerbe- und Industriegebiet auf verträgliche Weise zugunsten eines Nachfolgebetriebes verbessert werden.

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt, da hier hauptsächlich Verschiebungen von Verkehrsflächen und Gewerbe- bzw. Industriegebieten erfolgen, die auf spezielle Gebäudearten begrenzte Erweiterung der Gebäudehöhe sich nicht erheblich auf das Landschaftsbild auswirkt und die weiteren Änderungen sich ebenfalls nicht wesentlich auf die Umweltbelange auswirken. Auch von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit führt die Gemeinde jetzt die öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB durch.

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes mit zugehöriger Begründung liegt in der Zeit vom **17.12.2018 bis 25.01.2019** im Rathaus der Gemeinde Holdorf, Obergeschoss/Zimmer 17, Große Straße 19, 49451 Holdorf, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Gleichzeitig können die auszulegenden Unterlagen auch auf der Internetseite der Gemeinde Holdorf (www.holdorf.de unter Verwaltung & Politik / Aktuelle Bauleitplanverfahren) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist kann sich hier Jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o. g. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.